



HESSISCHER LANDTAG

30. 01. 2023

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 21.11.2022

Angekündigte Normenkontrollverfahren der Stadt Karben und der Stadt Nidderau gegen den Landesentwicklungsplan LEP 2000 in der Form der 4. Änderung vom September 2021 – Teil II

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat einstimmig am 23. September 2022 den Magistrat der Stadt ermächtigt, eine Rechtsanwaltskanzlei zu beauftragen, ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO gegen den LEP 2000 in der aktuellen Form einzuleiten. Hintergrund sind die langjährigen Bestrebungen der Stadt Karben, teilweise gemeinsam mit der Stadt Nidderau, als Mittelzentrum anerkannt zu werden. Auch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau hat am 22. September 2022 einen Normenkontrollantrag gegen den Landesentwicklungsplan aufgrund der Nicht-Berücksichtigung als Mittelzentrum beschlossen. Diese Überlegungen waren schon mehrfach auch Inhalt parlamentarischer Anfragen des Unterzeichners wie in Drs. 20/5204 vom 28. April 2021, wie aber auch der Abg. Degen und Lotz unter den Drs. 20/1698 und 20/1699. Unter dem 26. Oktober 2022 hat der zuständige Staatsminister die nichtamtliche Lesefassung des LEP 2020 vorgelegt, die Regionale Planungsversammlung Südhessen hat sich am 21. Oktober 2022 indirekt in Zusammenhang mit einem Abweichungsverfahren „Am Warthweg“ ebenfalls mit dem Thema Mittelzentrum auseinandergesetzt. Zur Vorbereitung bzw. zur Vermeidung langwieriger Rechtsstreitigkeiten sollte die Sach- und Rechtslage deshalb nochmals durchdacht und bearbeitet werden.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Aus dem Landesentwicklungsplan werden im Kommunalen Finanzausgleich (KFA) der Hauptansatz (§ 19 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG)) nach der Einwohnerzahl und der zentralörtlichen Zuordnung (Grund- oder Mittelzentrum) und eventuelle Ergänzungsansätze bei Zuordnung zum Ländlichen Raum (§§ 20 Abs. 2, 32 Abs. 2 HFAG) abgeleitet; direkte finanzielle Auswirkungen auf die Zahlungen an die hessischen Kommunen hat dieser nicht.

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen im KFA wird die tatsächliche Einwohnerzahl zum Stichtag in Grundzentren mit über 7.500 Einwohner wie Karben und Nidderau mit 109 % berücksichtigt. Wären diese Städte als Mittelzentren eingeordnet, würde die tatsächliche Einwohnerzahl mit 130 % berücksichtigt. Dies hätte aber keine Auswirkungen auf das KFA-Volumen und damit auf die Höhe der vom Land bereitzustellenden Mittel, sondern würde zu einer Erhöhung der Schlüsselzuweisungen für Karben und Nidderau zu Lasten der Schlüsselzuweisungen der übrigen Städte und Gemeinden führen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen formulierte Vorbemerkung vorangestellt, wie folgt:

- Frage 1. a) Wie hoch ist die jährliche Ersparnis des Landes Hessen, solange Karben nicht als Mittelzentrum anerkannt wird?
 b) Wie hoch wäre sie im Falle der Stadt Nidderau?

Die Fragen a) und b) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine „Ersparnis“ des Landes Hessen ist mit der zentralörtlichen Zuordnung einzelner Städte und Gemeinden nicht verbunden, auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- Frage 2. Hätte eine für das Land Hessen negative Entscheidung des VGH Auswirkungen auf die Beurteilung anderer ähnlich gelagerter Kommunen wie Nidderau und andere?

Diese Frage kann derzeit nicht beantwortet werden, da dies von dem Inhalt der Entscheidung des Gerichtes abhängt.

Wiesbaden, 23. Januar 2023

Tarek Al-Wazir